

73b

Die Kirchendiener verweigern eine Arbeit
(Akte Kirchendiener 1896 - 1950)

Eine Meldung des Küsters Hobohm:

„Berlin, den 14. Juni 1912

Ich habe heute Herrn Hauer beauftragt, zu der heute nachm. um 4 Uhr stattfindenden Trauung den vom Gemeinde-Kirchenrat beschafften Läufer zu legen. Herr Hauer weigert sich, den Läufer zu legen und gibt an, dass das Konsistorium nach früherer ihm vom Generalsuperintendenten Koehler gewordenen Mitteilung entschieden habe, dass das Legen eines Läufers zu den Arbeiten eines Hausdieners gehöre und von Kirchendienern nicht auszuführen sei.

Ich bitte um geneigte Anordnung, was ich wegen des Legens des Teppichs veranlassen soll.

Hobohm, Küster

An Herrn Consistorialrat Dr. Conrad Hochwürden.“

Hochwürden Conrad ermahnt die Kirchendiener Hauer und Brandenburg sehr deutlich, den Anweisungen des Küsters Folge zu leisten, wie es in der Bestallungsurkunde festgelegt ist.